
Abschreibungen auf Luftseilbahnen, Pendelbahnen, Umlaufbahnen, Skiliften

Diese Abschreibungsrichtlinien entsprechen den Ansätzen gemäss "Merkblatt A 1995 - Luftseilbahnen" hrsg. von der EStV - vgl. Beilagen zum Kreisschreiben Nr. 15 vom 27.9.1994.

Normalsätze in Prozenten des Anschaffungswertes

Für Abschreibungen auf dem Buchwert sind die genannten Sätze zu verdoppeln.

	Pendelbahnen	Umlaufbahnen
1. Pendelbahnen, Umlaufbahnen		
Grundstücke und Rechte	3 %	3 %
Gebäude	4 %	4 %
Mechanische Einrichtungen	10 %	10 %
Elektrische Einrichtungen	10 %	10 %
Zwischenstützen und Fundamente	4 %	4 %
Tragseile	10 %	10 %
Zug- und Gegenseile	20 %	-----
Förder- bzw. Zugseile	-----	30 %
Spannseile	30 %	30 %
Hilfsseile	20 %	30 %
Seiltrag- und Druckrollen	15 %	25 %
Fernmelde- und Sicherungsanlagen	20 %	20 %
Kabinen, Sessel, Hilfswagen	10 %	20 %
Warentransportbehälter	20 %	20 %
Mobiliar	12,5 %	12,5 %
Geländefahrzeuge, die besonderem Verschleiss ausgesetzt sind	25 %	25 %
Maschinen	15 %	15 %

2. Skilifte

Entweder sind alle Anlageteile zum pauschalen Satz von 12 % abzuschreiben oder aber die einzelnen Anlageteile zu den für Umlaufbahnen geltenden Sätzen, wobei in diesem Falle die Skiliftbügel zu 35 % abgeschrieben werden können.

3. Pisten und Wege

Für Pisten und Wege erforderliche Bauwerke wie Brücken, Galerien, Tunnels, Stützmauern, Geländegestaltungen usw.	20 %
Pistenfahrzeuge	25 %
Material für Pistenmarkierung (Hinweistafeln, Fangnetze usw.)	25 %
Baumaschinen	20 %

* Der Satz von 20 % gilt dann, wenn die Investitionen auf eigenem Grund und Boden bzw. auf Grundstücken mit einem zugunsten der Unternehmung errichteten Baurecht erfolgen. Abschreibungen für Investitionen auf fremdem Boden können entweder direkt dem Betrieb angelastet bzw. in das Konto "zu tilgende Aufwendungen" aufgenommen werden.

4. Nebenbetriebe (Hotels und Restaurants)

Gebäude	3 %
Installationen	12,5 %
Maschinen	12,5 %
Mobiliar	12,5 %